

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Augustin Entsorgung GmbH & Co. KG Am Nordhafen 13, 26871 Papenburg)
GAA Emden v. 25.01.2024 – P1.327.12/99/EMD23-082-01

Die Augustin Entsorgung GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 09.11.2023 die Genehmigung nach § 16 BImSchG Erweiterung des Bestandsbetriebs einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort 26871 Papenburg, Am Nordhafen 13, Gemarkung Papenburg, Flur 45, Flurstücke 53/9, 53/10, 54/3, 68/7, 68/8, 68/10, 68/11 beantragt.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Betriebseinheiten:

- Behandlung von Bauschutt, 1 Bagger, 1 Radlader (BE 20, Bestandsanlage)
- Gewerbeabfallsortierung Bestandshalle, 1 Radlader, 1 Bagger (BE 30)
- Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen (BE 50)
- Aufbereitungsanlage Halle B (BE 50)
- Mobile Aufbereitungsanlage Halle B (BE 60)
- Abluftreinigung (BE 70)
- Containerlager (BE 80)
- Waschplatz mit einer Fläche von 270 m² aus FD-Beton nach WHG, durch Gefällegrenzen von der umgebenden Fläche abgetrennt (BE 90)
- Lagerbereich Bestandsgenehmigung (BE 100)
- Lagerbereich Halle A, Inputlager mit Dosierbunker mit Durchsatzleistung 50 t/h, 2 Bagger, Fläche ca. 3025 m², 2 Bagger, 5 Stapler, 2 Radlader (BE 110)
- Vormateriallager Halle B zur Abfallbehandlung, Fläche ca. 3430 m² (BE 120)
- Lagerbereich Halle C, Outputlager Fläche ca. 3360 m², 2 Bagger (BE 130)
- Außenlagerbereich für Abfallcontainer (BE 140)
- Bauschuttlager Bestandsgenehmigung (BE 210)
- Recyclingschotterlager Bestandsgenehmigung (BE 220)
- Wertstoffhof mit einer Fläche von 830 m² mit Lagerung der Abfälle in Boxen, die durch Betonblocksteine abgetrennt sind, Teilüberdachung von 413 m² (BE 230)
- Umschlagsfläche Hafenumschlag, 3 Bagger, 2 Radlader (BE 700)
- Zwischenlagerfläche Hafenumschlag (BE 710)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42/III – „Hafen und Industriegebiet Nord Teil 3“ der Stadt Papenburg. Das Betriebsgelände der Anlage ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.

Parallel zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 und Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Entsprechend § 7 Abs. 2 wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass aufgrund einer Abfrage über die Umweltkarten des Landes Niedersachsen bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien in einem Umkreis von 1,0 km nicht vorliegen.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen der Anlage und der damit verbundenen Einwirkungen auf die Schutzgüter des UVG bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung zwischen der Anlage und den nächstgelegenen benachbarten schützenswerten Gebiet, der vorgesehenen Bauausführung der Anlage in Verbindung mit dem vom Betreiber vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Immissions- und zum Schallschutz und zur Anlagensicherheit entsprechend dem Stand der Technik keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat abschließend ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.